

Statuten



Landi Wiggen und Umgebung
Genossenschaft

vom 25. April 2008

Inhaltsverzeichnis

1	Firma, Sitz und Zweck	Art. 1 - 3	Seite 1
2	Mitgliedschaft	Art. 4 - 6	Seite 1 + 2
3	Organisation	Art. 7	Seite 3
	3.1 Generalversammlung	Art. 8 -11	Seite 3 + 4
	3.2 Verwaltung	Art. 12 -14	Seite 5
	3.3 Revisionsstelle	Art. 15 -16	Seite 6
4	Rechnungslegung	Art. 17	Seite 6
5	Vertretungsbefugnis, Bekanntmachungen	Art. 18 -19	Seite 7
6	Auflösung der Genossenschaft	Art. 20 -21	Seite 7
7	Verhältnis zur fenaco	Art. 22	Seite 7

Statuten

1. Firma, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen „Landi Wiggen und Umgebung, Genossenschaft“ besteht auf unbestimmte Zeit eine Genossenschaft gemäss Art. 828ff. OR mit Sitz in Escholzmatt. (CH-100.5.010.734-6)

Art. 2

Die Genossenschaft bezweckt in der Hauptsache die Förderung der wirtschaftlichen Verhältnisse ihrer Mitglieder in gemeinsamer Selbsthilfe. Insbesondere durch

- Versorgung der Landwirtschaft und weiterer Kreise mit Produktionsmitteln, Verbrauchsgütern und Dienstleistungen
- Abnahme und Vermarktung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse,
- Weiterbildung der Mitglieder.

Art. 3

Das Wirtschaftsgebiet der Genossenschaft wird von der Verwaltung unter Berücksichtigung der Interessen anderer fenaco-Mitgliedgenossenschaften festgelegt.

2. Mitgliedschaft

Art. 4

Mitglied der Genossenschaft kann werden, wer in deren Wirtschaftsgebiet wohnt und/oder eine Beziehung zu deren Geschäftstätigkeit hat. Juristische Personen und öffentlich-rechtliche Körperschaften können auch als Mitglieder aufgenommen werden.

Die Mitgliedschaft ist persönlich und (abgesehen von Art. 5 Abs. 2 dieser Statuten) nicht übertragbar.

Der Beitritt ist schriftlich zu erklären.

Über die Aufnahme entscheidet die Verwaltung. Abgelehnte Bewerber können innert 30 Tagen nach Zustellung des Entscheids mit schriftlicher Erklärung an den Präsidenten einen Entscheid der nächsten Generalversammlung beantragen.

Art. 5

Jedes Mitglied kann mit schriftlicher Erklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten auf das Ende eines Geschäftsjahres aus der Genossenschaft austreten.

Mit dem Tod des Genossenschafters erlischt die Mitgliedschaft. Ein Erbe des verstorbenen Genossenschafters kann jedoch in dessen Rechte und Pflichten eintreten, sofern er die Mitgliedschaftsvoraussetzungen erfüllt und innert einem Jahr ab dem Todestag ein schriftliches Aufnahmebegehren stellt.

Ein Mitglied kann jederzeit durch Beschluss der Verwaltung ausgeschlossen werden:

- a) wenn wesentliche Bedingungen für die Aufnahme nicht mehr erfüllt sind
- b) wenn das Mitglied in schwerwiegender Weise gegen die Interessen der Genossenschaft oder deren Statuten verstossen hat
- c) aus anderen wichtigen Gründen.

Ausgeschlossene haben das Recht, innert 30 Tagen nach Mitteilung des Ausschlusses einen Entscheid der nächsten Generalversammlung zu beantragen. Bis zum Entscheid der Generalversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten. Gemäss Art. 846 Abs. 3 OR kann der Ausgeschlossene gegen den Ausschlussentscheid der Generalversammlung innert drei Monaten den Richter anrufen.

Art. 6

Jeder Genossenschafter zeichnet bei seiner Aufnahme einen Anteilschein zum Nennwert von Fr. 500.--. Der Anteilschein lautet auf den Namen des Genossenschafters und wird im Mitgliederverzeichnis nachgeführt.

Eine Rückzahlung des Anteilscheines, höchstens zum Nennwert, erfolgt nur bei Ausscheiden des Genossenschafters oder bei Liquidation der Genossenschaft. Im Falle des Ausscheidens besteht ein Anspruch auf Auszahlung frühestens ein Jahr nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft. Den Wert des Anteilscheins bei Rückzahlung legt die Generalversammlung fest.

Zeigt die Bilanz zum Zeitpunkt der Rückzahlung einen Verlust, so wird der Rückzahlungsbetrag um den verhältnismässigen Anteil gekürzt.

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet nur das Genossenschaftsvermögen. Es bestehen weder Nachschusspflicht noch persönliche Haftung.

Ausscheidende Genossenschafter oder Erben haben, mit Ausnahme des Anteilscheins, keinen Anspruch auf das Vermögen der Genossenschaft.

Der Bilanzgewinn wird zur Äufnung der gesetzlichen Reserve und einer Verzinsung des Anteilscheinkapitals verwendet.

3. Organisation

Art. 7

Die Organe der Genossenschaft sind:

1. die Generalversammlung
2. die Verwaltung
3. gegebenenfalls die Revisionsstelle.

3.1 Generalversammlung

Art. 8

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Genossenschaft.

Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. Festsetzung und Änderung der Statuten.
2. Wahl des Präsidenten und der übrigen Mitglieder der Verwaltung.
3. Wahl der Revisionsstelle gemäss § 7 Ziff. 3.
4. Wahl des Geschäftsführers.
5. Abnahme des Geschäftsberichtes, der Betriebsrechnung und der Bilanz und gegebenenfalls die Entgegennahme des Berichtes der Revisionsstelle.
6. Beschluss über die Verwendung des Bilanzgewinnes.
7. Entlastung der Verwaltung.
8. Beschlussfassung über die Fusion und die Auflösung der Genossenschaft.
9. Beschlussfassung über weitere Gegenstände, die der Generalversammlung durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind.
10. An- und Verkauf von Liegenschaften sowie Beschlussfassung über Ausführung von Neu- und Umbauten und über Anschaffungen, welche die von der Generalversammlung festzulegende Kompetenz der Verwaltung übersteigen.

Art. 9

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich spätestens sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres statt.

Eine ausserordentliche Generalversammlung findet statt,

1. wenn eine Generalversammlung, die Verwaltung oder die Revisionsstelle dies beschliessen
2. wenn wenigstens der zehnte Teil der Genossenschafter oder, bei Genossenschaften von weniger als 30 Mitgliedern, mindestens drei Genossenschafter die Einberufung verlangen.

Die Einladung erfolgt mindestens 10 Tage im voraus (Datum des Poststempels) durch schriftliche Einladung an die Mitglieder.

Zu jeder Einladung gehört eine Traktandenliste, aus der die Verhandlungsgegenstände und die Anträge im Wortlaut ersichtlich sind. Der Geschäftsbericht, bestehend aus Jahresbericht und Jahresrechnung, ist 10 Tage vor dem Versammlungstag am Sitz der Genossenschaft aufzulegen. Ein Auszug ist der Einladung beizulegen. Sind Statutenänderungen vorgesehen, so ist deren voller Wortlaut in die Einladung aufzunehmen.

Über nicht angezeigte Gegenstände kann zwar verhandelt, nicht aber beschlossen werden. Vorbehalten bleibt der Beschluss über die Einberufung einer weiteren Generalversammlung.

Art. 10

Jedes Mitglied hat an der Generalversammlung eine Stimme.

Jedes Mitglied kann sich an der Generalversammlung durch einen handlungsfähigen Familienangehörigen oder mit schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Mitglied der Genossenschaft vertreten lassen.

Ein Genossenschafter kann nur einen anderen Genossenschafter vertreten. Familienangehörige können keine anderen Genossenschafter vertreten.

Beschlüsse und Wahlen erfolgen offen, wenn nicht ein Viertel der Anwesenden schriftliche Abstimmung beantragt. Für die Annahme bedarf es, wenn nicht das Gesetz etwas anderes vorsieht, des absoluten Mehrs der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen und leere Stimmzettel gelten nicht als abgegebene Stimmen.

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten und folgenden Wahlgängen das relative Mehr der abgegebenen Stimmen. Der Kandidat mit der geringsten Stimmenzahl scheidet für den nächsten Wahlgang aus. Bei Stimmgleichheit im letzten Wahlgang entscheidet das Los.

Art. 11

Der Präsident führt den Vorsitz in der Generalversammlung, bei seiner Verhinderung der Vizepräsident, bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied der Verwaltung gemäss Beschluss der Verwaltung.

Über die Verhandlungen wird ein Protokoll aufgenommen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

3.2 Verwaltung

Art. 12

Die Verwaltung besteht aus dem Präsidenten und mindestens vier weiteren Mitgliedern.

Sie bestimmt je ein Mitglied zum Vizepräsidenten und zum Aktuar.

Alle Mitglieder der Verwaltung müssen Mitglieder der Genossenschaft sein.

Die Mitglieder werden für eine Amtsdauer oder den Rest einer solchen gewählt. Die verschiedenen Geschäftsbereiche und die einzelnen Regionen der Genossenschaft sind bei der Besetzung der Verwaltung angemessen zu berücksichtigen.

Die Amtsdauer beträgt vier Jahre und endet mit der ordentlichen Generalversammlung oder mit dem Rücktritt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Der Präsident und die Mitglieder der Verwaltung scheiden auf das Ende derjenigen Amtsdauer aus, während der sie das 65. Altersjahr vollenden.

Art. 13

Die Verwaltung hat die Geschäfte der Genossenschaft mit aller Sorgfalt zu leiten und die genossenschaftlichen Aufgaben im Einklang mit den Grundsätzen der fenaco mit besten Kräften zu fördern.

Sie ist insbesondere verpflichtet,

1. die Geschäfte der Generalversammlung vorzubereiten und deren Beschlüsse auszuführen
2. die Organisation festzulegen und allenfalls mit Geschäftsführung und Vertretung Beauftragte (Verwaltungsausschüsse, Geschäftsführer) im Hinblick auf die Beobachtung der Gesetze, der Statuten, der Empfehlungen der fenaco und allfälliger Reglemente der Genossenschaft zu überwachen und sich über den Geschäftsgang regelmässig unterrichten zu lassen.

Die Verwaltung ist ermächtigt, die Geschäftsführung nach Massgabe eines Organisations- und Geschäftsreglementes oder aufgrund von ihr erlassener Weisungen ganz oder teilweise an ein Mitglied der Verwaltung oder an Dritte zu übertragen.

Art. 14

Die Verwaltung versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern.

Jedes Mitglied der Verwaltung und die Revisionsstelle sind berechtigt, die Einberufung einer Sitzung zu beantragen.

Die Verwaltung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Der Vorsitzende stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Die Beschlüsse der Verwaltung sind zu protokollieren und das Protokoll muss vom Vorsitzenden und vom Protokollführer unterzeichnet werden.

3.3 Revisionsstelle

Art. 15

Die Revisionsstelle wird für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Die Amtsdauer endet mit der Generalversammlung, welcher die Revisionsstelle den letzten Bericht erstattet.

Wiederwahl ist möglich.

Die Generalversammlung kann auf eine eingeschränkte Revision verzichten, wenn

1. die Gesellschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist;
2. die Gesellschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat und sämtliche Genossenschafter zustimmen.

Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jeder Genossenschafter hat jedoch das Recht spätestens zehn Tage vor der Generalversammlung die Durchführung einer eingeschränkten Revision und die Wahl einer entsprechenden Revisionsstelle zu verlangen. Die Generalversammlung darf diesfalls die Beschlüsse nach Art. 8 Ziff. 5 – 7 erst fassen, wenn der Revisionsbericht vorliegt.

Wird der Verzicht auf eine eingeschränkte Revision beschlossen, so finden alle die Revisionsstelle betreffenden Statutenbestimmungen keine Anwendung.

Art. 16

Die Revisionsstelle hat die ihr durch Gesetz und Statuten der Genossenschaft auferlegten Pflichten und Aufgaben wahrzunehmen. Sie trägt ausserdem den Empfehlungen der fenaco Rechnung.

Die Revisionsstelle kann die Unterstützung des Treuhand- und Revisionsbereiches der fenaco anfordern, sofern die Unabhängigkeit gemäss Art. 906 OR i.V.m. Art. 729 OR gewährleistet wird.

4. Rechnungslegung

Art. 17

Die Rechnungslegung richtet sich nach den geltenden gesetzlichen Vorschriften und Regelwerken sowie nach den Vorgaben der fenaco.

Sie wird jeweils auf das Ende des Kalenderjahres abgeschlossen.

Ein nach Abschreibungen und Rückstellungen verbleibender Bilanzgewinn wird verwendet

- zur Reservenbildung gemäss den gesetzlichen Bestimmungen
- zur Verzinsung des Anteilscheinkapitals
- zur Finanzierung zusätzlicher, zweckbezogener Leistungen.

5. Vertretungsbefugnis, Bekanntmachungen

Art. 18

Die Verwaltung bestimmt die Vertretungsbefugten. Sie kann die Zeichnungsberechtigung an den Geschäftsführer und an weitere Personen erteilen.

Art. 19

Mitteilungen an die Mitglieder erfolgen grundsätzlich schriftlich oder anlässlich von Generalversammlungen.

Publikationsorgan ist das schweizerische Handelsamtsblatt (SHAB).

6. Auflösung der Genossenschaft

Art. 20

Wird die Auflösung mit Liquidation beschlossen, kann die fenaco als Liquidatorin eingesetzt werden. Sie erstattet allen Mitgliedern einen Schlussbericht über die durchgeführte Liquidation.

Ein nach durchgeführter Liquidation verbleibendes Vermögen darf nicht unter die Mitglieder verteilt werden. Es ist derjenigen bestehenden oder neuen fenaco Mitgliedergenossenschaft zu übergeben, die das Wirtschaftsgebiet der liquidierten Genossenschaft zur Bearbeitung übernimmt. Fehlt eine solche Genossenschaft,

entscheidet die Generalversammlung über die Verteilung im Interesse der Landwirtschaft im Wirtschaftsgebiet oder zur Förderung gemeinnütziger Zwecke.

Art. 21

Wird die Genossenschaft mit einer anderen Genossenschaft fusioniert, so kommen die obligationenrechtlichen Bestimmungen zur Anwendung.

7. Verhältnis zur fenaco

Art. 22

Die Genossenschaft ist Mitglied der fenaco (CH-035.5.000.560-0) mit Sitz in Bern.

Diese Statuten treten mit der Eintragung in das Handelsregister in Kraft. Sie ersetzen jene vom 6. April 2003.

Für die Generalversammlung:

Der Präsident

Daniel Oberli

Der Aktuar

Hans Gerber

Wiggen, 25. April 2008